

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Oluf Maderup, Jacob Klein, Johann Friedrich König und Friedrich Wilhelm Leidemann.

Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Maderup, Oluf
Klein, Jacob
König, Johann Friedrich
Leidemann, Friedrich Wilhelm

Tarangambadi, 01.01.1770-30.06.1770

14. Februar 1770

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and information please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-48585-p0011-8

Du 14^{ten} Febr: ward riner von und von riner
Lehrer Geistlich in Sengdenkerei so brüderlich, und
Geistlich das man Götting schickte, sie um die riner die
 nach Emden aufzogen als Jüngere, man frag.
 In sie das: ob sie Emden gelbes Güt? Die auch
 antwortete: in der alle Tage, warum Emden nicht?
 Weil riner Emden von der Außgehen, das Götter
 Moses' Psalm 90. So ist Emden und Emden,
 das wir Freude müssen zu Götter und
 Götter geloben und Götter, so klar so
 man ist dasselbe Emden. Die man die Emden so
 Götter als Jüngere. Götter Emden
 Emden wolle man Götter Emden Emden
 des Emden Moses, das alle man Emden
 Götter Emden, sie um die aber von riner
 andern Emden Götter. Die Emden
 sagt: sie Götter und. Die Emden antwort.
 Emden: man Götter, und der nicht Emden?
 Man Emden und Emden und Emden
 Emden, und Emden Emden Emden
 Götter Moses zu Götter. Emden Emden
 zu Götter, dass man auf die Emden und
 Emden. Weil man einige Tage so Emden
 von riner Emden Emden von der Emden
 Emden und Emden Emden Emden, und
 die Emden und Emden Emden, so man

Der Sonnen Ausbruch zur Zeit zuweil.

Den 15^{ten} Febr: wurde den sämthl. Kirchen Sammlung der
von Aukthorität des Monath. Almanoche aus off. Vertheilung
bef. Joh. 17. 14. gezeigt: nach der Vorlesung in
seiner Gemeine, dass aufzurufen, und seine Gottesbe-
trug die bravste Gendern Gottes für sie anordnen. 1/
1. Vorlesung, die seinen Gendern bravst geordnet
geordnet. 2/ Aukthorität, die sich in der Gemeine
nach und nach haben weiß vorstellt machen und
seiner Gottesbe in sich einander lassen. 3/ 1/4 Vorlesung,
die in allen Ecken aufg. haben und in der Zeit
und glauben bewahrt haben.

monatlich
Paraphis

Eodem. wurde mit dieser Gewand und Bro-
 uende die Parakletische Stunde gehalten. Der
 Festen wurde nach Beibehaltung der 2 Woga-
 genen Sonntagsgewand und der Gleichheit
 in denselben, womit Matth. 13. v. 24-30. und
 Matth. am 20. v. 1-16 die Pflichten der Arbeiter
 das Werk verrichtet, und sie zur Frucht-
 ernte, Frucht und Lohn ausgerufen.
 Der Lohn aber wurde auch den nicht-
 Sonntagsgewandten im Werk der Arbeiter-
 lung zu geben.

Ευφ. & Ρε.
αετ: Αίτις

Am 16. Febr: wurde der 8. französische Staat, 1794
und vier Könige aus dem Lande in unser Kloster
Gemeinschaft aufgenommen. Zwei von den ge-
hörten gehören aus dem Land-Gemeinschaft.